

haltlichen Gesichtspunkte vor allem bei der Planung und Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen in den Betrieben beachtet werden. Es geht um die volle Einordnung der Rechtsarbeit und der Rechtserziehung in der Volkswirtschaft in den Gesamtzusammenhang der Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der sozialistischen Gesellschaft. Dazu müssen die Maßnahmen der betrieblichen Leitungsgremien, des Justitiars, der Gewerkschaftsorgane, der Betriebsakademie wie auch die Aktivitäten der staatlichen und gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane zur Propagierung und Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur erzieherischen Einflußnahme auf die Arbeitskollektive besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.^{/17/} Insbesondere müssen in einigen Betrieben auftretende Erscheinungen der Isolierung der rechtspropagandistischen Arbeit des Justitiars und betrieblicher Gewerkschaftsorgane von der rechtspropagandistischen Arbeit der staatlichen Rechtspflegeorgane im Betrieb überwunden werden.

Bei der Planung und bei der Durchführung einzelner rechtspropagandistischer Maßnahmen muß stärker differenziert werden. Dabei müssen sowohl der Stand der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins in den einzelnen Betriebskollektiven als auch die unterschiedlichen beruflichen Aufgaben der Werktätigen berücksichtigt werden. Auf den Rechtskonferenzen der Betriebe und Kombinate werden Grundsatzfragen der betrieblichen Rechtsarbeit insgesamt, die alle Betriebsangehörigen angehen, beraten. Bewährt haben sich auch Schulungen, Beratungen und Aussprachen in Brigaden und einzelnen Abteilungen zu ganz konkreten Rechtsthemen, differenziert nach den Problemen und Vorschlägen der Kollegen.

Hier ergibt sich für die Justitiare in den Betrieben eine wichtige Aufgabe. Sie sollten nicht nur selbst Rechtspropaganda leisten, sondern auch im Auftrag des Leiters darauf hinwirken, daß alle von den verschiedenen Organen geplanten Maßnahmen zur Rechtspropaganda richtig aufeinander abgestimmt werden.

Wichtig ist insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den Rechtskommissionen bei den Betriebsgewerkschaftsleitungen.^{/18/} Diese Kommissionen leisten in vielen Betrieben und Kombinatn konkret und differenziert Rechtspropaganda. Die Rechtsberatungen, die von den Rechtskommissionen wahrgenommen werden, sind für die Werktätigen eine große Unterstützung. Auch mit den Konfliktkommissionen und den Schöffenkouëk-

^{/17/} Zur Rechtsarbeit der Gewerkschaften vgl. Heintze, „Arbeiterklasse, Gewerkschaften und sozialistisches Recht“, NJ 1973 S. 219 ff.

^{/18/} Vgl. Ordnung für die Tätigkeit der Rechtskommissionen der Gewerkschaften vom 3. November 1969, in: Gewerkschaftliche Ordnungen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts, Berlin 1972, S. 22.

tiven ist die Abstimmung, Koordinierung und Zusammenarbeit hinsichtlich der Rechtspropaganda erforderlich.

Der Justitiar und andere an der Rechtsarbeit im Betrieb mitwirkende Organe sollten auch Anregungen und Vorschläge für das Auftreten von Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane auf Versammlungen und Beratungen unterbreiten. Vor allem muß gesichert werden, daß auf alle Rechtsverletzungen reagiert wird, daß sie in den Arbeitskollektiven ausgewertet werden. Beispielhaft ist die Arbeit insbesondere dort, wo nicht erst dann Rechtsprobleme beraten werden, wenn Rechtsverletzungen aufzudecken und auszuwerten sind, sondern wo im Betrieb regelmäßig zu neuen gesetzlichen Bestimmungen und zur Rechtsverwirklichung Stellung genommen wird. Diese Veranstaltungen müssen je nach Thema und Teilnehmerkreis gründlich vorbereitet werden.

Zur Planung und Abstimmung von Maßnahmen der Rechtspropaganda in den Betrieben werden verschiedene Formen und Methoden angewendet. Bewährt haben sich Anweisungen bzw. Ordnungen der Werkdirektoren zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, deren Verwirklichung gewissenhaft kontrolliert wird. In anderen Betrieben gibt es Maßnahmenpläne zur Entwicklung der Rechtspropaganda, die von den gewerkschaftlichen Leitungen im Zusammenwirken mit dem Justitiar, den Schöffen und den betrieblichen Kommissionen der ABI ausgearbeitet werden. In von den Kombinatdirektoren erlassenen Ordnungen für die Rechtsarbeit im Kombinat sind meist auch Festlegungen über die Aufgaben der Leiter und insbesondere der Justitiare zur Rechtspropaganda enthalten: Vorträge und Informationen, Anleitung der Vertrags-sachbearbeiter, Schulung der Mitglieder der Konfliktkommission, Durchführung von Sprechstunden. Zum Teil werden Themenpläne für Rechtsinformationen und Schulungen festgelegt.

Die Erfahrungen, die bei der Realisierung dieser Programme gesammelt wurden, sind vielfältig. Sie müßten über den einzelnen Betrieb bzw. über den Industriezweig hinaus gründlich ausgewertet und verallgemeinert werden. Die Gewerkschaftsorgane leisten hier bereits beachtliche Arbeit. Aber auch die Staats- und Wirtschaftsorgane müßten hier stärker ihrer Leitungsverantwortung gerecht werden. Um die Wirksamkeit der Rechtspropaganda in der Volkswirtschaft zu erhöhen, muß vor allem auch die methodische Anleitung und Unterstützung der Betriebe qualifiziert werden. Dadurch könnten bessere Voraussetzungen für den Einsatz der Rechtspropaganda und der Rechtserziehung zur Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen beim Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung geschaffen werden.

Prof. Dr. sc. JOHN LEKSCHAS, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Grundlegende Anforderungen an die Erziehung und Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft

Dem nachstehenden Beitrag liegt ein Referat zugrunde, das Prof. Dr. Lekschas anlässlich der 8. Studententage der Humboldt-Universität am 21. März 1973 gehalten hat. £> Recj.

Die Studenten der Rechtswissenschaft haben sich — wie alle Studenten in der DDR — das Ziel gesetzt, das Jahr der X. Weltfestspiele der Jugend und Studenten zum „Jahr hoher Studienleistungen“ zu machen. Sie folgen damit dem Beispiel der Arbeiterklasse, zu deren Tra-

ditionen es gehört, Gedenktage und besondere Ereignisse durch hohe Leistungen in der Produktion zu würdigen.

Wer hohe Studienleistungen erbringen will, muß sich über die Anforderungen klar sein, die das Studium an ihn stellt. Diese Anforderungen sind nichts anderes als die Forderungen, die das Leben an den Hochschulabsolventen als einen Spezialisten richtet, der aktiv am weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und ihrem Schutz teilhat.